

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 28.11.2014

Betreff: Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Räum- und Streupflicht);
Änderung des zeitlichen Rahmens der Winterdienstpflicht;
- Beschluss des Verwaltungssenates Nr. 10 vom 18.11.2014

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

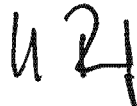
Von den 45 Mitgliedern waren 40 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wird beschlossen.

Landshut, den 28.11.2014
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der
öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
vom ...

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), erlässt die Stadt Landshut folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15.03.1994 (ABl S. 28, ber. ABl S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.08.2013 (ABl S. 132), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen spätestens bis 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt, nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Jede Beschädigung des Belags der Sicherungsfläche ist zu vermeiden.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den ...
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister